

BKS Bank AG
Klagenfurt, FN 91810s

Kapitalerhöhung
Bezugsaufforderung

Gemäß § 4 zweiter Absatz der Satzung der Gesellschaft (beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung vom 09.05.2017) ist der Vorstand ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR 16.000.000,- durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand der BKS Bank AG hat am 23.11.2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 23.11.2017, in Ausnützung der ihm gemäß § 4 zweiter Absatz der Satzung erteilten Ermächtigung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 79.279.200 auf bis zu EUR 85.885.800 durch Ausgabe von bis zu 3.303.300 neuen Stamm-Stückaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der neuen Stamm-Stückaktien beträgt EUR 16,70 pro Stamm-Stückaktie. Diese sind ab 01.01.2018 voll gewinnberechtigt. Die Bezugsrechte aus den Stamm- und Vorzugsstückaktien der BKS Bank AG tragen die ISIN AT0000A1Z460. Die neuen Stamm-Stückaktien haben die ISIN AT0000A1Z478 und sollen voraussichtlich per 18.05.2018 (nach dem Dividenden-Ex-Tag) mit der ISIN der bestehenden BKS-Stammaktie AT0000624705 zusammengelegt werden.

Die Kapitalerhöhung erfolgt in der Weise, dass die Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz, FN 79063 w, die neuen Stamm-Stückaktien gemäß § 153 Abs 6 AktG mit der Verpflichtung übernimmt, sie den Aktionären im Verhältnis 12 : 1 innerhalb der unten genannten Bezugsfrist zum Ausgabebetrag anzubieten. Das heißt für 12 Stück bestehende Stückaktien erhält jeder Aktionär 12 Bezugsrechte, für 12 Bezugsrechte kann jeder Aktionär 1 neue Stamm-Stückaktie der BKS Bank AG zum Ausgabebetrag von EUR 16,70 pro neuer Stamm-Stückaktie zeichnen und beziehen. Die neuen Stamm-Stückaktien, für die keine Bezugsrechte ausgeübt wurden, werden in Österreich im Zuge eines öffentlichen Angebotes der neuen Stamm-Stückaktien, das am 29.01.2018 beginnt und voraussichtlich am 05.03.2018 um 10:00 Uhr endet, interessierten Investoren angeboten.

Das endgültige Ausmaß der Kapitalerhöhung wird nach Ablauf der Bezugs- und Angebotsfrist voraussichtlich am 06.03.2018 festgelegt und in Form einer Ad-hoc Mitteilung und Pressemitteilung elektronisch bekannt gegeben, bei der FMA voraussichtlich am 06.03.2018 hinterlegt sowie voraussichtlich am 08.03.2018 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf der Homepage der BKS Bank AG veröffentlicht werden. Der Ausgabebetrag ist bis spätestens 13.03.2018 zur Zahlung fällig.

Für die Ausübung des Bezugsrechts ist der Depotstand der gehaltenen Stückaktien an der BKS Bank AG am 25.01.2018 (8:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit) maßgeblich.

Die Aktionäre der BKS Bank AG werden hiermit eingeladen, ihr Bezugsrecht in der Zeit vom

29.01.2018 bis voraussichtlich (einschließlich) 28.02.2018 (12:00 Uhr)

bei der Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz, FN 79063 w, bei den Filialen der BKS Bank AG in Österreich sowie in jedem Kreditinstitut innerhalb Österreichs während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Bezugsrechte, die über eine Depotbank, die Mitglied bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist, oder ein Kreditinstitut, das an Euroclear oder Clearstream teilnimmt, gehalten werden, können über die jeweilige Bank beziehungsweise das betreffende Kreditinstitut während der Bezugsrechtsangebotsfrist durch Abgabe einer Bezugserklärung gegenüber der Bank oder dem Kreditinstitut und Bezahlung des Ausgabebetrags von EUR 16,70 je neuer Stamm-Stückaktie ausgeübt werden.

Für den Bezug der neuen Stamm-Stückaktien werden bankübliche Spesen verrechnet.

Die Bezugsrechte sind übertragbar. Die Bezugsrechte aus den Stamm-Stückaktien der BKS Bank AG tragen die ISIN AT0000A1Z460. Ein Handel mit Bezugsrechten an der Wiener Börse wird von der Gesellschaft nicht beantragt.

Die Ausübung von Bezugsrechten durch Bezugsberechtigte ist unwiderruflich und kann nicht für ungültig erklärt, modifiziert, aufgehoben oder widerrufen werden.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, wertlos verfallen.

Nach Ablauf der Bezugsfrist von den Aktionären nicht in Ausübung ihres Bezugsrechts gezeichneten neuen Stamm-Stückaktien können bis

Voraussichtlich (einschließlich) 05.03.2018 (10:00 Uhr)

von Aktionären über ihr Bezugsrecht hinaus und Dritten zu den genannten Ausgabebedingungen gezeichnet und bezogen werden.

Über die Zuteilung der neuen Stamm-Stückaktien entscheidet der Vorstand der BKS Bank AG. Der Vorstand der BKS Bank AG wird den Zeichnern die jeweilige Zuteilung bis zum 06.03.2018 bekannt geben.

Die Zulassung der neuen Stamm-Stückaktien zum amtlichen Handel an der Wiener Börse wird beantragt werden. Die neuen Aktien werden voraussichtlich am oder um den 16.03.2018 im Segment „Standard Market Auction“ gehandelt.

Das Angebot an Inhaber von Bezugsrechten kann jederzeit beendet, auf die gesetzliche Mindestfrist von 2 Wochen verkürzt oder verlängert werden. Das Angebot derjenigen neuen Stamm-Stückaktien für die keine Bezugsrechte ausgeübt wurden, kann jederzeit beendet, verkürzt oder verlängert werden. Eine teilweise oder gänzliche Zurückziehung des Angebots ohne Angabe von Gründen bleibt vorbehalten. Bei einem Abbruch des Angebots werden ausgeübte Bezugsrechte gegenstandslos und geleistete diesbezügliche Zahlungen aus der Ausübung des Bezugsrechts werden an die entsprechenden Personen zurückgezahlt (ohne Rückerstattung von allfälligen Zinsen). Eine Verlängerung, Verkürzung der Angebotsfrist oder ein Abbruch des Angebots wird über elektronische Medien und durch unverzügliche

Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und über die Homepage der BKS Bank AG verlautbart.

Die in dieser Bezugsaufforderung enthaltenen Informationen stellen weder ein Angebot zum Kauf von neuen Stamm-Stückaktien noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von neuen Stamm-Stückaktien dar. Die neuen Stamm-Stückaktien und die Bezugsrechte wurden nicht und werden nicht gemäß ausländischen Wertpapiergesetzen, insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland registriert. Für ausländische Aktionäre können daher Beschränkungen bei der Ausübung ihrer Bezugsrechte bestehen. Die neuen Stamm-Stückaktien und die Bezugsrechte dürfen daher insbesondere weder in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland angeboten, noch verkauft, noch direkt oder indirekt dorthin geliefert werden. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung US-Amerikanischer, Kanadischer, Japanischer oder Britischer Wertpapiergesetze oder von wertpapierrechtlichen Regelungen anderer Staaten führen.

Klagenfurt, am 27.01.2018

Der Vorstand